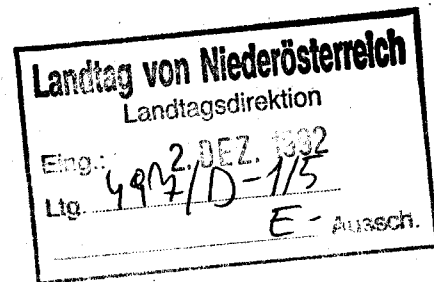


I/PABC-GV-17/5-92

1. Dez. 1992

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(2. DPL-Novelle 1992); Motivenbericht



Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die

- Anpassung von dienstrechtlichen Bestimmungen an die EG-Vorschriften und die
- Anhebung der Gehaltsansätze ab 1. Jänner 1993.

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten macht es notwendig, die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 an die EG-Vorschriften anzupassen. Insbesondere sind

- ° Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ("Diskriminierungsverbot" gemäß Art.4 des EWR-Abkommens bzw. Art.7 EWGV) und
- ° jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen abzuschaffen ("Freizügigkeit der Arbeitnehmer" gemäß Art.28 des EWR-Abkommens bzw. Art.48 EWGV)

Folgende EG-Vorschriften sind für diesen Gesetzesentwurf von Bedeutung:

- ° Verordnung (EWG) Nr.1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl.Nr.L 257/2, geändert durch Verordnung (EWG) Nr.312/76 des Rates vom 9. Februar 1976, ABl.Nr.L 39/2.
- ° 390 L 0365: Richtlinien 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen, ABl.Nr.L180
- ° 371 R 1408: Verordnung (EWG) Nr.1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl.Nr.L 149

Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes mit Ausnahme der Haushaltszulage um 3,95 % vereinbart.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1993.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehälter für die Landesbeamten in gleicher Weise vorgesehen werden.

Die Kosten für die Bezugsanhebung (inklusive der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 1993 bei rund 334 Millionen Schilling (Aktiv- und Pensionsaufwand).

Da mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur eine Anpassung an die EG-Vorschriften erfolgt und das Ergebnis der Bezugsanhebung beim Bund auf die Gehaltsansätze der Landesbeamten übertragen wird, wurde der Gesetzesentwurf nicht zur Begutachtung versandt.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 bis 4 (§ 8 Abs.1, § 9 Abs.1, § 10 Abs.1 und § 10 Abs.2):

Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehen hinsichtlich der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung (Art.48 Abs.4 EWGV).

Als "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" ist nach der Judikatur des EuGH jede unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder an der Wahrnehmung solcher Aufgaben zu verstehen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind. Bei der Begriffsabgrenzung kommt es weder auf die Art der Dienststelle noch auf die Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses an. Es muß sich aber um eine "typische" Staatstätigkeit handeln. Wieweit dieser funktionale Verwaltungsbegriff reicht und was vor allem unter "typischer" Staatstätigkeit zu verstehen ist, läßt sich - abgesehen von Kernbereichen wie staatliche Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben - aus der Judikatur des EuGH erschließen.

Das bisherige kumulative Erfordernis der "Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung allgemeiner Belange des Staates wurde in Rs 225/85, Kommission/Italien, EuGH Slg.1987,262, durch die Notwendigkeit des Vorliegens einer der zwei Voraussetzungen ersetzt.

Zu Art.I Z.5 (§ 22 Abs.1):

Bei Verwendungen, die nicht Inländern vorbehalten sind (§ 10 Abs.1), soll durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft das Dienstverhältnis nicht automatisch aufgelöst werden. Nur Beamte mit einer Inländern vorbehaltenen Verwendung (§ 10 Abs.1) - die nicht auf einer neuen, österr. Staatsbürgern nicht vorbehaltenen Stelle verwendet werden können - hätten im Falle des Verlustes der österr. Staatsbürgerschaft damit zu rechnen, daß ihr Dienstverhältnis 3 Monate danach aufgelöst wird.

Diese Bestimmungen korrespondieren mit § 8 Abs.1 und § 10 Abs.1.

Zu Art.I Z.6 (§ 37 Abs.2):

Wegen der im § 22 Abs.1 vorgesehenen Regelung soll der Beamte zur Meldung jeder Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit verpflichtet sein.

Zu Art.I Z.7 (§ 55):

Mit dieser Bestimmung soll das Beziehen von Ruhe- und Versorgungsbezügen im Ausland an die Pensionistenrichtlinie 90/365/EWG, ABl.Nr. L 189/28, angeglichen werden.

Gemäß Art.10 Abs.1 der Verordnung Nr. 1408/71 dürfen die Geldleistungen bei Invalidität, Alter oder für die Hinterbliebenen, die Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und die Sterbegelder, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Anspruch erworben worden ist, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates wohnt, in dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Zu Art.I Z.8 bis 10 und 12 (§ 59 Abs.3, § 60 Abs.2, § 66a und § 150 Abs.2):

Die Bestimmungen regeln die im allgemeinen Teil erwähnte Bezugsanhebung ab 1.1.1993.

Zu Art.I Z.11 (§ 78 lit.a):

Der Anspruch auf Ruhegenuß soll verloren gehen, wenn der Beamte weder die österr. Staatsbürgerschaft, noch die Staatsangehörigkeit zu einem EWR-Mitgliedstaat besitzt.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 1992) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

